



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstands- förderungs- und Vergabegesetz)

Drucksache 17/ 1604 und Drucksache 17/1159

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses wird wie folgt geändert:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförde-
rungs- und Vergabegesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1, „Ziel“, wird wie folgt geändert:
Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.
2. § 2, „Mittelstandsdefinition“, wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift lautet wie folgt:
Mittelstandsdefinition und Voraussetzungen für eine Förderung
 - b. Absatz 1 lautet wie folgt:
(1) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Die Zahl der Auszubildenden ist dabei nicht zu berücksichtigen.
 - c. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
(2) Die in den §§ 7 bis 12 (alt) aufgeführten Fördermaßnahmen richten sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen. Der Jahresumsatz förderungswürdiger Unternehmen darf höchstens 50 Millionen Euro oder die Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro betragen.
 - d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

3. zu § 4, "Vorrang der privaten Leistungserbringung":
 - a. Der Paragraph wird gestrichen.
 - b. Die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 5 bis 12 verschiebt sich entsprechend, ebenso die Referenz auf andere Paragraphen in § 2.

4. § 8 (alt), „Existenzgründungen und Betriebsübernahmen“, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der letzte Satz „Bei der Förderung von Existenzgründungen sind die besondere Situation und die spezifischen Problemlagen von Frauen zu berücksichtigen“ durch folgenden Satz ersetzt:
„Bei der Förderung von Existenzgründungen sind die unterschiedlichen Situationen von Frauen und Männern und ihre jeweils spezifischen Belange zu berücksichtigen.“

5. Nach § 12 (alt), „Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen“, wird folgender § 12 (neu) eingefügt:

„§ 12 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

 - dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
 - dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
 - dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
 - dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
 - dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
 - dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
 - dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
 - dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusage unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.“

Regina Poersch
und Fraktion